

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

AHZ Components Produktions GmbH  
Gewerbepark Ost 5  
4621 Sipbachzell  
Firmenbuchnummer: 190841z

Stand: 01.08.2024

### **1. Geltung und Vertragsabschluss**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der AHZ Components Produktions GmbH (nachfolgend „AHZ“ oder „wie“) und ihren Kunden.

Festgehalten wird, dass der Kunde Unternehmer iSd § 1 UGB ist, und kein Gründungsgeschäft iSd § 1 Abs 3 KSchG vorliegt.

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Bei laufender/bereits aufrechter Geschäftsverbindung sind diese AGB auch dann Vertragsinhalt, wenn sie im Einzelvertrag oder Angebot nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungen dieser AGB werden Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn Sie diesen nicht binnen 14 Tagen widersprechen (auf die Bedeutung des Schweigens wird in der Verständigung explizit hingewiesen).

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsmuster Dritter kommen nur im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch AHZ zur Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde dem Vertragsabschluss seine eigenen AGB zu Grunde legt, und AHZ diesen bei Kenntnis nicht widerspricht.

### **2. Leistungsgegenstand**

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot, dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform (Punkt 26).

Alle Leistungen von AHZ (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Workflow Beschreibungen, Pflichtenhefte) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

AHZ ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.

Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

Wird der Leistungsumfang oder -inhalt nach Auftragserteilung geändert, verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist entsprechend. Eine Verkürzung des Leistungszeitraums auf Wunsch des Kunden kann zu einem erhöhten Entgelt zB durch zusätzliche Personalkosten oder Materialkosten führen.

### **3. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung und Zahlung ist der Sitz von AHZ, Ex Works (EXW) INCOTERMS 2020.

#### **4. Mitwirkungspflichten der Kunden**

Der Kunde hat Kenntnis darüber, dass AHZ seine Leistungen nur dann erbringen kann, wenn er AHZ unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgt, die für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich und zweckdienlich sind. Der Kunde erklärt weiters, dass er AHZ daher in Kenntnis aller Umstände bringen wird, die zur Leistungserbringung durch AHZ notwendig sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

Der Kunde trägt den Aufwand und die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von AHZ wiederholt oder adaptiert werden müssen oder verzögert werden.

Die Qualität und Betriebsbereitschaft von beigestellter Ware liegen in der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde ist weiters verpflichtet, die von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Briefingunterlagen, Beschreibungen, Logos, Fotos, Texte, etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen.

AHZ haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird AHZ wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde AHZ schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

Bei Auslieferung der Ware werden Mehrwegverpackungen wie Europaletten, Aufsatzrahmen und ähnliche Transportgutträger vom Kunden sofort durch gleichwertige Transportgutträger ausgetauscht und an AHZ übergeben. Erfolgt der Austausch nicht unmittelbar bei Lieferung, ist der Kunde verpflichtet, die ausstehenden Transportgutträger innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Ware an uns zurückzuliefern. AHZ hat das Recht, nicht zurückgestellte Mehrwegverpackungen oder Transportgutträger nach Ablauf dieser Frist dem Kunden zum aktuellen Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen.

#### **5. Lieferung und Lieferfristen**

Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Empfängers ab dem Unternehmensstandort von AHZ. Alle Kosten für Transport und Transportversicherung vom Standort der AHZ (ex works) bis zum Aufstellungsort gehen zu Lasten des Kunden.

Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen gelten nur als Richtgröße, es sei denn sie wurden schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die für die Lieferung bemessene Lieferzeit beginnt frühestens ab Erhalt der in allen kaufmännischen und technischen Belangen endgültig fixierten Angaben und nach Erbringung der vom Kunden dafür erforderlichen Leistungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) zu laufen. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche verlängern die Lieferzeit angemessen.

Nach Überschreiten eines verbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Kunde AHZ nachweislich schriftlich zur Lieferung auffordern. Frühestens mit Zugang dieser Aufforderung gerät AHZ in Lieferverzug.

Geringfügige Überschreitungen von bis zu 2 Wochen von verbindlichen Lieferterminen oder -fristen hat der Kunde zu akzeptieren, ohne dass deshalb die Folgen des Lieferverzugs eintreten.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder an der Erfüllung des Vertrags festhalten. Hat AHZ bereits Teilleistungen erbracht, ist der Kunde nur zum Rücktritt hinsichtlich noch ausständiger Teilleistungen berechtigt.

Wird, während aufrechten Verzugs, die Lieferung durch Zufall unmöglich, haftet AHZ nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

Im Falle höherer Gewalt oder einer unverschuldeten Betriebsstörung (auch bei unseren Geschäftspartnern), welche AHZ vorübergehend daran hindern, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten, verlängern sich diese Liefertermine und -fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Dies inkludiert Verzögerungen unserer Zulieferer und sonstige vergleichbare Ereignisse, die nicht in unserem Einflussbereich liegen. AHZ wird den Kunden nach Kenntnis solcher Verzögerungen möglichst umgehend über die voraussichtliche Verzögerung informieren.

## **6. Abnahme und Annahmeverzug**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von AHZ zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 gelten gelieferte Waren als abgenommen.

Werden Installationsleistungen vereinbart, gelten zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen:

- bei Bestätigung durch den Kunden;
- wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ bei dem Kunden (oder dessen Endkunden) in Betrieb genommen wurde;
- jedenfalls spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation.

Dienstleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

Durch den Kunden nach Abnahme festgestellte Mängel können im Rahmen der Gewährleistung geltend gemacht werden.

Nimmt der Kunde die Ware zum vereinbarten Termin nicht ab, wird diese auf seine Gefahr und Kosten gelagert. Gleichzeitig ist AHZ berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 5 % des Rechnungsbetrages, exkl Ust, als vereinbart.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte, montierte, oder sonst übergebene Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von AHZ. Der Eigentumsvorbehalt dient auch der Sicherung unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderung.

## **8. Fremdleistungen, Beauftragung Dritter**

AHZ ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.

Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Kosten des Kunden.

## **9. Preise und Kostenvoranschläge**

Alle Preisangaben in individuellen Angeboten sind freibleibend. Sofern im Angebot nicht anders angeführt, verstehen sich sämtliche Preise in Euro und exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich aller anfallenden Gebühren und sonstigen Steuern. Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung sind nicht beinhaltet, wenn diese nicht explizit ausgewiesen wurden.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Zahlungsanspruch von AHZ für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. AHZ ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse vom Kunden zu verlangen.

Werkleistungen und Dienstleistungen werden in der Regel im Nachhinein (dh nach Lieferung) abgerechnet. AHZ kann jedoch Zwischenrechnungen stellen, Fälligkeit dieser Zwischenrechnungen ist sofort ohne Abzüge.

Alle Leistungen von AHZ, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarten Kosten abgegolten sind, werden vom Kunden gesondert entlohnt. Alle AHZ erwachsenden Barauslagen und Gebühren sind vom Kunden zu ersetzen.

Kostenvoranschläge von AHZ sind grundsätzlich unverbindlich und kostenpflichtig. Wenn im Zuge der Abwicklung des Auftrages abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von AHZ schriftlich veranschlagt werden, AHZ den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen.

Preise für Dienstleistungen (Service, Anpassungen usw.) werden stets zu jenen Stundensätzen berechnet, welche am Tage der Leistung in Kraft sind. Ähnliches gilt auch für die Fahrtspesen und Aufenthaltskosten unserer Mitarbeiter. Für Dienstleistungen, die an Samstagen/Sonntagen und anderen Zeiten als der Normalarbeitszeit, (Montag - Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr), sowie an Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag in Höhe des § 10 Abs 1 Zif 1 des Österreichischen Arbeitszeitgesetzes in Rechnung gestellt, wobei der vereinbarte Stundensatz zugrunde gelegt wird.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

Wurden Teilzahlungen vereinbart, tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminsverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl.

AHZ ist berechtigt, sowohl bei Neu- als auch Bestandskunden, eine Anzahlung von 20% des Auftragswerts in Rechnung zu stellen. Der Zahlungseingang dieser Anzahlung ist Voraussetzung für den Beginn der Leistungserfüllung von AHZ.

## **10. Zahlung**

Die Rechnungen von AHZ sind ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 10 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch AHZ.

Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf das von uns ausgewiesene Konto als Zahlung. Die Annahme von Wechsel und Scheck erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung,

lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen udgl gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

## **11. Bonitätsprüfung**

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen. Diese Bonitätsprüfung wird bei Neukunden aber auch punktuell bei Bestandskunden durchgeführt.

## **12. Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist AHZ berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz. Dieser Anspruch umfasst auch Zinseszinsen. Zudem verpflichtet sich der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges die gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten sowie die, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. AHZ ist im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nicht verpflichtet die eigene Leistung zu erbringen, solange dieser Verzug andauert. Des Weiteren ist AHZ im Falle des Verzuges berechtigt sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden in Rechnung gestellt.

## **13. Wertsicherung, Preisanpassung**

Die vereinbarten Preise und Stundensätze plus Nebenforderung sind nach dem durch die Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index wertgesichert. Den Ausgangswert bildet die bei Vertragsabschluss aktuell veröffentlichte Zahl. Eine Anpassung erfolgt jeweils per 1. Jänner des darauffolgenden Jahres mit Wirkung für die folgenden 12 Monate.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Preissteigerungen hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

Schwankungen bis inklusive 2% bleiben unberücksichtigt. Betragen die Schwankungen mehr als 2%, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die zum Zeitpunkt einer Preisänderung geltende Indexzahl bzw Preis bildet die Bezugsgröße für eine nachfolgende Preisänderung.

## **14. Aufrechnung**

Dem Kunden ist es nicht gestattet mit allfälligen bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung aufzurechnen.

Ebenso ist dem Kunden die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften nicht gestattet.

## **15. Haftung**

Soweit im jeweiligen Angebot bzw an anderer Stelle in diesen AGB nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, haften die Parteien für den Ersatz von Schäden, die schuldhaft verursacht wurden. Die Parteien haften nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der betroffenen Lieferung/Leistung (exkl Steuern und Gebühren) beschränkt, bei wiederkehrenden Leistungen mit dem Entgelt des vorangegangenen Jahres. Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden. Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht aber Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter.

Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Verfall spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Geschädigte hat den Beweis dafür zu erbringen, dass ein ihm entstandener Schaden auf das Verschulden der anderen Parte zurückzuführen ist. Der Geschädigte hat außerdem den Beweis dafür zu erbringen, dass ihn an einem entstandenen Schaden kein (Mit-)Verschulden trifft. Dies gilt für sämtliche Formen des Verschuldens (leichte/grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz).

Bei Werklieferungsverträgen haftet AHZ nicht, wenn trotz Erfüllung der Warnpflichten, der Kunde auf eine gewisse Umsetzung besteht.

Der Kunde ist verpflichtet, für eine angemessene Sicherung (Backup) von Daten zu sorgen.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen.

## **16. Gewährleistung**

Der Kunde hat Lieferungen sofort auf etwaige offenkundige Mängel zu überprüfen. Wenn der Kunde auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet, ist von einer ordnungsgemäß gelieferten Ware durch AHZ auszugehen. Bemängelungen wegen Beschaffenheit unserer Lieferungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der Ware am Empfangsort schriftlich bei AHZ geltend gemacht werden. Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit entsprechendem Beweismaterial zu belegen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung auf oben angeführte Weise zu rügen.

Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt.

Eine allfällige Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Lieferung. Das Vorliegen von Mängeln bei Übergabe ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

Bei Mängeln, die vom Kunden mit Begründung übermittelt wurden, ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig, sofern dies wirtschaftlich tunlich ist, es besteht hierauf seitens des Kunden aber kein Rechtsanspruch. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen, ausgenommen AHZ bietet dem Kunden solche Ansprüche an oder eine Verbesserung ist für AHZ unwirtschaftlich. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der Kunde oder ein von AHZ nicht ermächtigter Dritter Änderungen, Manipulationen oder Instandsetzungen am Produkt vorgenommen hat. Im Falle der Verbesserung, der Neulieferung oder des Nachtrags des Fehlenden beginnt die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nicht erneut zu laufen.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel von AHZ in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde AHZ alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. AHZ ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für AHZ mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, in welchem Fall es nach Wahl von AHZ zur Wandlung oder Preisminderung kommt.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.

## **17. Kündigung, Rücktritt vom Vertrag**

Bei Dauerschuldverhältnissen (wiederkehrenden Leistungen) wird, soweit nichts Abweichendes im Einzelvertrag vereinbart wurde, eine einjährige Laufzeit dieser Verträge vereinbart. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht mindestens 30 Tage vor Ende der Vertragslaufzeit kündigt.

Für alle Verträge gilt:

AHZ ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder wird oder trotz Setzung einer mindestens 7-tägigen Nachfrist weiter verzögert wird; wenn AHZ nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, unter welchen die Erbringung der Haupt- und Nebenleistungen des Kunden als nicht mehr gesichert gelten und dieser auf Aufforderung von AHZ weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von AHZ eine taugliche Sicherheit (zB Bankgarantie) leistet. AHZ ist in diesem Fall berechtigt, bereits geleistete Lieferungen vom Kunden zurückzuverlangen oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die Rückstellung erfolgt in diesem Fall auf Gefahr und Kosten des Kunden. Etwaige Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche in Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt bleiben hiervon unberührt.

Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperrungen und Ähnliches entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist bzw. Lieferverpflichtung. Davon unabhängig steht uns in diesem Fall ein unbedingtes und sofortiges Rücktrittsrecht zu.

AHZ kann ein Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen und den Zugang entziehen, wenn der Kunde mindestens 2 Monate mit der Zahlung des entsprechenden Entgelts in Verzug ist.

AHZ kann bei Verstoß des Kunden gegen das Geistige Eigentum von AHZ oder Dritter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Vorauszahlung werden, abzüglich allfälliger entstandener Kosten und Schadenersatzansprüchen von AHZ, zurückbezahlt.

## **18. Geistiges Eigentum**

Alle Urheber- und Nutzungsrechte sowie Geistiges Eigentum verbleiben, wenn nicht in Folge oder im Einzelvertrag Abweichendes vereinbart wurde, bei AHZ bzw beim jeweiligen Hersteller/Urheber entsprechend dessen Lizenzbestimmungen. Insbesondere Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

Eine Nutzung durch Dritte oder Weitergabe an Dritte über den Vertragsinhalt hinaus ist nicht zulässig.

Alle Leistungen von AHZ einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Konzepte, Ideen, ...) auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Prototypen und Entwurfsoriginale im Eigentum von AHZ und können von AHZ jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – entgeltfrei zurückverlangt werden.

Änderungen von Leistungen von AHZ, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von AHZ und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen von AHZ, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AHZ erforderlich. Dafür steht AHZ und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

Für die Nutzung von Werbemitteln oder Präsentationsmedien für die AHZ konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Vertragsende die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AHZ notwendig und es steht AHZ finanzielle Kompensation zu.

Bringt der Kunde urheberrechtlich geschütztes Material oder Unterlagen Dritter bei, muss dieser sicherstellen, dass die erforderlichen Rechte eingeholt, und Schutzrechte Dritter gewahrt werden. Dies gilt ebenso für Materialien, die beigestellt wurden und in weiterer Folge von AHZ bearbeitet werden.

Bei Verstößen gegen diesen Punkt, insbesondere auch bei Ansprüchen Dritter, hält der Kunde AHZ vollumfänglich schad- und klaglos. Wir sind darüber hinaus berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen und notwendige und nützliche Kosten geltend machen. Im Fall der Geltendmachung von Rechten durch Dritte, sind wir berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Klärung einzustellen.

## **19. Datenschutz**

Beide Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihren Mitarbeitern die Einhaltung dieser Bestimmungen aufzuerlegen sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Sicherheitsmaßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen und aufrechtzuerhalten.



AHZ verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 ff DSGVO wurden diesen AGB bzw dem Angebot beigelegt.

## **20. Geschäftsgeheimnisse, Geheimhaltung**

Die Parteien sind einander zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Unterlagen und Informationen verpflichtet, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind oder Geschäfts- bzw Betriebsgeheimnisse (inkl. Preise und Leistungsbeschreibungen sowie technische Daten und Spezifikationen) enthalten. Im Zweifelsfall ist das Nichtbestehen des Vertraulichkeitserfordernisses von der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich zu bestätigen lassen. Die Parteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Vertrauliche Informationen sind durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu schützen.

Ein Reverse Engineering von Informationen durch eine Partei (insbesondere iSd § 26d Abs 1 Z 2 UWG), in dem die vertraulichen Informationen beispielsweise durch Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Gegenstandes erlangt werden, ist ausdrücklich verboten.

## **21. Veröffentlichungen über Kunden**

Vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden steht es AHZ frei, Veröffentlichungen über die Leistungen, sofern lediglich der Kundename und Inhalt der erbrachten Leistungen (ausgenommen wirtschaftlicher oder kommerzieller Daten) genannt werden, vorzunehmen. AHZ ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## **22. Kennzeichnung**

Wir sind berechtigt, auf allen Waren und bei allen Werbemaßnahmen auf AHZ bzw den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Kennzeichen (Marken-, Urheberrechts- oder sonstige Vermerke) beizubehalten und das Recht zur Namensnennung von AHZ zu wahren.

## **23. Abtretung**

Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem jeweiligen Auftrag durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von AHZ gestattet.

## **24. Anwendbares Recht**

Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

## **25. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand aller aus dem Vertrag selbst oder aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten zwischen AHZ und dem Kunden wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der AHZ vereinbart.

## **26. Schlussbestimmungen**

Eine eventuelle Unwirksamkeit/Ungültigkeit/Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat auf die Gültigkeit und Geltung der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei eine elektronische Signatur als Schriftform gilt.

Die Vertragssprache ist Deutsch.